

545 der Beilagen zu den stenographischen Prototollen desBundesratesBericht
des Finanzausschusses

über den Beschuß des Nationalrates vom 17. Juni 1971, betreffend ein Abkommen zwischen der Republik Österreich und der Portugiesischen Republik zur Vermeidung der Doppelbesteuerung auf dem Gebiete der Steuern vom Einkommen und vom Vermögen samt Notenwechsel

Das vorliegende österreichisch-portugiesische Abkommen folgt im wesentlichen dem vom Fiskalkomitee der OECD ausgearbeiteten Musterabkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung des Einkommens und des Vermögens. Im allgemeinen werden dabei die einzelnen Besteuerungsobjekte jeweils einem der Vertragsstaaten zur ausschließlichen Besteuerung zugeteilt (sogen. Befreiungsmethode). Für bestimmte Einkünfte (Dividenden, Zinsen und Lizenzgebühren) erfolgt die Besteuerung nicht nur durch den Vertragsstaat in dem der Empfänger ansässig ist, sondern auch in beschränktem Umfang durch den Vertragsstaat aus dem diese Einkünfte stammen. Im Wohnsitzstaat sind dabei die vom anderen Staat erhobenen Steuern zu berücksichtigen (sogen. Anrechnungsmethode).

Dem Nationalrat erschien bei der Genehmigung des vorliegenden Abkommens die Erlassung eines besonderen Bundesgesetzes im Sinne des Art. 50 Abs. 2 B-VG zur Überführung des Vertragsinhaltes in die innerstaatliche Rechtsordnung nicht erforderlich.

Der Finanzausschuß hat die gegenständliche Vorlage in seiner Sitzung vom 22. Juni 1971 in Verhandlung genommen und einstimmig beschlossen, dem Hohen Hause zu empfehlen, keinen Einspruch zu erheben.

Als Ergebnis seiner Beratung stellt der Finanzausschuß somit den Antrag, der Bundesrat wolle beschließen:

Gegen den Beschuß des Nationalrates vom 17. Juni 1971, betreffend ein Abkommen zwischen der Republik Österreich und der Portugiesischen Republik zur Vermeidung der Doppelbesteuerung auf dem Gebiete der Steuern vom Einkommen und vom Vermögen samt Notenwechsel, wird kein Einspruch erhoben.

Wien, am 22. Juni 1971

Schwarzmann
Berichterstatter

Seidl
Obmann